

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

**Per Telefax vorab: 02381 272-518
(mit Anlagen)**

**ACHTUNG: Verhandlung am 13.11.2017
Die Beklagte erhält den Schriftsatz ebenfalls
direkt vorab per Fax**

I-5 U 15/17

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

06.11.2017
00063/17 /R /R
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In dem Rechtsstreit

Lliuya
/RAe Günther/

./.

RWE AG
/RAe Freshfields pp./

wird auf den umfangreichen Schriftsatz der Beklagten vom 30.10.2017 in der gebotenen Kürze wie folgt erwidert:

1.
Der Kläger hat keine Absicht, die globale Umweltfolge oder gar ein globales Risiko zu regulieren oder allgemein zu bewältigen. Er macht einen **konkreten Schutzanspruch** geltend, und hat bewiesen, dass die Beklagte zu der konkreten Beeinträchtigung seines Eigentums beigetragen hat. Ob das deutsche Recht ihm zu seinem Recht verhilft, muss das erkennende Gericht entscheiden, auf Grundlage des Gesetzestext § 1004 BGB ist dies aus Sicht des Klägers aber keinesfalls „per se“ ausgeschlossen, wie die Beklagte erneut geltend machen.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

2.

Zur Einleitung: Das Zitat von *Wagner* aus dem Münchner Kommentar 2017 ist aus Sicht des Klägers exemplarisch für eine Literaturmeinung, der die wissenschaftlichen Grundlagen und Entwicklungen nicht hinreichend bekannt sind, nämlich die Tatsache dass man Großemittenten ihren Verursachungsbeitrag zuordnen *kann*. Auch deswegen formuliert Prof Wagner (zudem im Kontext des § 823 BGB) vorsichtig: „es erscheint weder möglich noch angemessen“ und nicht „es ist unmöglich“. Ob *Prof. Kohler* (in Staudinger, dazu Rdnr. 3 des Schriftsatzes der Beklagten vom 30.10.2017) sich den wissenschaftlichen Tatsachen vollständig bewusst ist, entzieht sich der Kenntnis des Klägers. Er zitiert aber letztlich nur das erstinstanzliche Urteil des LG Essen, das vorliegend gerade angefochten wird.

3.

Der Gesetzgeber hat in der nun in Rdnr. 9 erneut zitierten BT-Drs. zum Umwelthaftungsgesetz (11/7104) im Jahr 1990 (!) möglicherweise gemeint, dass eine Zurechnung von Folgendes Klimawandels für die Zwecke des UmwHG nicht möglich sei, also vor nunmehr 27 Jahren. Mag das Gericht den vom Kläger benannten Sachverständigen und inzwischen zum Vorsitzenden des weltweit anerkannten *Club of Rome* benannten Prof Mojib Latif dazu befragen, was sich im Hinblick auf die Erforschung der Zusammenhänge und Ursachen des Klimawandels seitdem verändert hat. Die Berufung auf diese Drucksache ist aus Sicht des Klägers in keiner Weise aussagekräftig – zumal sie sich mit dem Anwendungsbereich des § 1004 BGB gar nicht befasst. Zu behaupten, der Gesetzgeber habe für den hiesigen Kontext verbindlich eine Verantwortung eines einzelnen Emittenten „ausdrücklich abgelehnt“ ist aus Sicht des Klägers unredlich.

4.

In Rdnr. 11- 21 vertritt die Beklagte erneut Rechtspositionen zur Anwendbarkeit des § 287 ZPO. Hierzu wurde rechtlich gegenteilig vorgetragen. Betont wird hier lediglich nochmals, dass der Kläger bewiesen hat, dass die Emissionen der Beklagten mit- und teilursächlich sind. Nur für den genauen Prozentsatz der haftungsausfüllenden Kausalität bezieht er sich auf § 287 ZPO.

Es wird wiederholt, dass ein richterlicher Hinweis im Hinblick auf Zweifel an Bestimmtheit oder Zulässigkeit der Anträge erbeten wird. Ein solcher erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn dem Kläger eine effektive Reaktion noch ermöglicht wird.

Vgl. Nover/Ghassemi-Tabar, Die Hinweispflicht im Zivilprozess, NJW 2017, 3265/3266

5.

Die Beklagte behauptet in Rdnr. 25 der Kläger habe die „Behauptung endgültig aufgegeben ... dass eine individuelle Zurechnung ... nicht erforderlich sei“. Das ist unrichtig, vgl. ausdrücklich Schriftsatz vom 5.9.2017, S. 18, aber auch unerheblich für das Bestehen einer Kausalkette:

Neben der ohnehin stattfindenden weltweiten Vermischung der THG-Moleküle in der Atmosphäre, bewirkt die Emission von THG Molekülen in Deutschland durch Kraftwerke der Beklagten, dass es durch die in die in die Atmosphäre aufsteigenden CO₂-Moleküle aufgrund physikalischer Gesetze (Boyle/Mariotte) insgesamt vermittelt des im Raum stattfindenden Druckausgleich zu einer weltweite Verdichtung der THG Moleküle in der gesamten Atmosphäre kommt, mit der Folge, dass die in Deutschland emittierten THG-Moleküle auch insgesamt so zur globalen Erwärmung beitragen, nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt, also auch in Peru.

Die Beklagte möchte suggerieren, dass der Kläger nicht weiß, was er tut. Der Kläger ist aber tatsächlich weiterhin nicht der Auffassung ist, dass es rechtlich erforderlich ist, die Wirkung eines einzelnen CO₂ Moleküls an einer bestimmten Stelle nachzuweisen. Der Kläger hat bereits mit der Klageerhebung darauf abgestellt, dass ein Fall der Teilverursachung vorliegt, Klageschrift vom 23.11.2015, S. 28.

6.

Die Ausführungen in Rdnr. 25 ff. wiederholen die allgemeinen „Zweifel“ an der Nachweisbarkeit der Rolle des Klimawandels an der konkreten Stelle in den peruanischen Anden sowie die Nachweisbarkeit der Mitverursachung durch die Beklagte. In Ziffer 29 wiederholt die Beklagte letztlich, ihre Emissionen könnten ja durch Ozeane und Wälder aufgenommen worden sein. Hierzu hat Prof. Latif bereits ausgeführt, dass diese Ausführungen physikalisch unsinnig sind (Anlage K31), und jede Tonne CO₂ zum jetzigen Zustand beiträgt.

Dies gilt auch für den Vortrag, dass Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre „nicht überall“ gleich sind (Rdnr. 30) - das ist vorliegend ohne Belang (siehe bereits oben), weil **konkret** für die peruanischen Anden der anthropogene Klimawandel laut Aussage des IPCC und der vorgelegten und angebotenen Beweise mitverantwortlich ist. Insoweit die Beklagte suggeriert, die CO₂ Konzentrationen seien in den Anden geringer und daher auch die Erwärmung wird dies bestritten und verwiesen auf S. 25 ff. des Schriftsatzes vom 5.9.2017 mit dem dortigen Beweis und Beweisangebot.

7.

Die Beklagte versucht immer wieder zu begründen, dass „Linearität“ gesetzliche Haftungsvoraussetzung sei und das einzelne CO₂ Molekül (emittiert aus den Anlagen der Beklagten) und sein Verbleib nachzuweisen ist – das aber

ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zu den Ausführungen in Rdnr. 32 ff. wird daher nur verwiesen auf die Stellungnahmen der Sachverständigen Huggel und Latif. Abgesehen davon dass laut Aussage des IPCC kumulative CO₂ Emissionen und Temperaturerhöhungen sogar „ungefähr linear“ verlaufen (Schriftsatz vom 5.9.2017, S. 24) hat der Kläger vor allem dargestellt, dass „Linearität“ ein Konstrukt ist, das auf verschiedene Lebenssachverhalte verschieden anzuwenden ist. Linearität ist kein Rechtsbegriff. Ob ein Kausalzusammenhang zwischen Emissionen der Beklagten und der Eigentumsbeeinträchtigung des Klägers vorliegen, ist eine wissenschaftliche Frage, die hier affirmativ beantwortet wurde.

8.

Die erneuten Einwände der Beklagten zur Nutzung von Modellen bzw. deren Beweiseignung (Rdnr. 35 ff.) sind interessant. Die Beklagte nutzt selbst etwa zur Antragsstellung im BImSchG-Verfahren seit Jahrzehnten Modelle, die unter Annahme von Windrichtung, atmosphärischen Druck, Oberflächengestaltung etc. Aussagen über die Immissionsbelastung in der Umgebung aufgrund der Emissionen einer bestimmten Anlage machen sollen. Auch diese Modelle unterliegen Unsicherheiten und Rechenwegen, sowie vereinfachenden Grundannahmen. Dagegen hat sich die Beklagte nach Wissen des Klägers nie gewandt, wenn ihr eine Genehmigung erteilt wurde. Die Klage stützt sich auf nicht weniger als die Aussagen des Weltklimarats. Dieser nutzt die Ergebnisse der verschiedenen Modelle und wertet sie aus – als Grundlage der Expertenaussage von tausenden von Wissenschaftlern. Die Zweifel der Beklagten an der Validität der Modelle führen letztlich dazu, dass sich (derzeit außer der USA) alle Staaten der Welt vorwerfen lassen müssten, sie handelten zum Klimaschutz ohne dass der Klimawandel als Folge menschlichen Tuns nachgewiesen ist. Das ist aus Sicht des Klägers angesichts der beobachteten (!) Veränderungen auf der Erde schlicht absurd.

9.

Der Versuch der Beklagten, die Temperaturentwicklung lokal anhand der Daten von *Vuille* und anderen dahingehend auszulegen, dass lokal keine Erwärmung vorliegt (Rdnr. 38 ff.), scheitert. Diesbezüglich ist die Aussage von Prof. Huggel eindeutig, Anlage BK1. Das Zitat in Randnr. 38 ist aus dem Zusammenhang genommen. Die Temperatur hat auch lokal seit den 1960 zugenommen. Dasselbe gilt für das Zitat aus *Schauwecker*. Es liegt ein typischer Streit um haftungsbegründende Tatsachen vor. Darüber kann letztlich nur das Gericht im Rahmen der Beweiserhebung und Würdigung entscheiden. Neuer Tatsachenvortrag liegt nicht vor. Beweis wurde diesseits bereits angeboten.

10.

Im Hinblick auf Randnr. 43 ff. wird erneut deutlich, dass – wie schon im Hinblick auf die Temperaturentwicklung lokal – die Beklagte und der Klage aus teilweise identischen Datensätzen und wissenschaftlichen Arbeiten unter-

schiedliche Schlussfolgerungen ableiten. Im Hinblick auf die Massebilanz wird erneut verwiesen auf die Anlage BK1, in der Dr. Huggel eindeutig aussagt, dass „die enorme Vergrößerung der Lagune Palcacocha [..] wissenschaftlich gut dokumentiert [ist] und zudem eine „direkte Folge des Gletscherrückzugs“. Diese direkte und konkret auf den relevanten Ort bezogene Aussage des ausgewiesenen Experten vermag die Beklagte nicht zu erschüttern. Der Sachverständige Emmer beschreibt dies in Anlage K 37, S.2 unten ebenfalls eindeutig.

11.

In Ziffer 51 bewertet die Beklagte die Aussagen des IPCC unrichtig. Hierzu wurde bereits Beweis angeboten in Form einer Aussage eines IPCC Autors bzw. beteiligter Wissenschaftler, u.a. Prof. Mojib Latif. Auch weiterhin bezeichnet die Beklagte die sie beratenden Wissenschaftler hingegen nicht.

Zu den Einflüssen in Ziffer 53 und 54: Die Beklagte missversteht die Darlegungslast. Der Kläger muss darlegen, dass der anthropogene Klimawandel und die Emissionen der Beklagten mitverantwortlich sind für den Gletscherrückzug und die daraus resultierenden Risiken für das Eigentum des Klägers. Sie bestreitet nicht, dass weitere Faktoren zudem auf den Gletscher einwirken, hierzu BK1, Ziffer 5. Es wird aber weiterhin unter Angebot des **Sachverständigenbeweises** bestritten, dass PDO und ENSO das anthropogene Klimasignal ausschalten, oder überdecken, oder nicht nachweisbar machen, wie die Beklagte suggerieren möchte. Es wird ausdrücklich bestritten, dass die „Gletscherregion oberhalb von Huaraz ... die höchste Konzentration an Rußpartikeln aufweist“ (Rdnr. 54), dies wurde nicht zugestanden, hierzu wird bei Relevanz **Sachverständigenbeweis** erbracht werden.

12.

Zu Ziffer 55 und den Modellierungen von Prof. Marzeion und den Hintergrundinformationen in Ziffer 56 und deren Bedeutung (im konkreten Fall waren nur unzureichende Datensätze eingeflossen, weshalb die Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht entsprechend den Datensätzen aus Europa und Asien ausfiel) kann der Autor selbst befragt werden oder vom Gericht als **Sachverständiger** beauftragt werden. Er wäre unparteiisch und aus Sicht des Klägers auch geeignet. Es ist falsch, dass die Studie BK5 zeigt, dass in den peruianischen Anden ein Nachweis des anthropogenen Signals nicht gelingt. Das Gegenteil sagt Dr. Huggel in Anlage BK1, u.a. in Kenntnis der Studie in BK5.

13.

In Rdnr. 59 ff. beschäftigt sich die Beklagte mit dem derzeitigen Volumen in der Lagune Palcacocha. Es wird daran erinnert, dass das Volumen der Lagune zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung sowie das Vorliegen des Risikos durch die Lagune vom Landgericht Essen verbindlich festgestellt wurde. Im Schriftsatz vom 23.02.2017 wurde der Hilfsantrag zu 3 und 4 auf diesem Volumen sachgerecht aufgesetzt. Eine Reduktion um (dauerhaft) 81.780 m³ ist

tatsächlich auch weiterhin möglich und damit ein entsprechender Tenor vollzugsfähig. Es wird insoweit ausdrücklich um **richterlichen Hinweis** gebeten, sollte das Gericht Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags haben.

Zudem wird daran erinnert, dass der Sachverständige Emmer begutachtet hat, dass ein Risiko angesichts der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen erst dann hinreichend beherrschbar wäre, wenn das Volumen auf 0,5 Mio m³ reduziert würde (Anlage K 37). Der Vortrag der Beklagten ist also irrelevant, weil auch die vorgetragenen Schwankungen (ob innerhalb eines Tages, oder über größere Zeiträume) nicht etwa Abhilfe schaffen.

14.

Es ist aufschlussreich dass die Beklagte nunmehr den Leiter von INAIGEM, Herrn Benjamin Morales Arnao, als Zeuge benennt, allerdings lediglich für den Vortrag dass das Volumen der Lagune Palcacocha schwankt und nicht für den eigenen Vortrag der Beklagten, dass a) der Klimawandel lokal nicht vorliegt, also keine Erwärmung zu beobachten ist, b) kein Gletscherrückgang vorliegt, und auch nicht für den Vortrag, dass c) die Lagune Palcacocha kein Risiko für die Stadt Huaraz darstellt. Der Kläger würde den Zeugen hierzu durchaus gern befragen wollen.

Herr Morales Arnao ist allerdings für die Lagune Palcacocha nicht zuständig, sondern die Regionalregierung Ankash, gemeinsam mit u.a. dem Gemeindezusammenschluss Waraq. INAIGEM kann nicht bestätigen, dass die Abflussregler ausreichend sind, wie die Beklagte in Randnr. 63 suggeriert. Dies wird bestritten und ist u.a. durch die Aussagen des Sachverständigen Emmer und Hugel auch bereits widerlegt.

Der Kläger hat in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung aber auch mit der zuständigen Regionalregierung Ankash über die Fragen des anhaltenden Risikos für sein Haus und auch über die natürlichen und saisonalen Schwankungen des Volumens der Lagune gesprochen. Zudem wurde besprochen die Auffassung des Landgerichts, dass eine Leistung an die Regionalregierung fernliegend sei. Leider erst nach Abschluss des letzten Schriftsatzes wurde eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung gestellt (sie datiert vom 4.9.2017).

**Anlage BK7, Kopie des spanischen Schreibens
mit deutscher Übersetzung
das Original kann in der Verhandlung vorgelegt werden**

Die Regionalregierung unterstützt den Kläger und erklärt, dass sie „die Reduzierung des Wasservolumens und der Größe des Sees als eine dringende Maßnahme zur Schadensprävention“ ansieht und dass das „hierzu notwendige Projekt ... noch nicht durchgeführt [wurde], u.a. aufgrund finanzieller Engpässe.“

Insoweit die Beklagte also suggerieren möchte, dass die Lagune Palcacocha aufgrund der natürlichen Schwankungen kein Risiko darstellt oder dass die derzeitigen technischen Abflüsse ausreichen, scheidet dieser Vortrag. Die Regionalregierung macht diese Aussage damit auch deutlich nach der von der Beklagten behaupteten erheblichen Senkung des Volumens und der Pressemitteilung von INAIGEM vom Mai 2017.

Der Kläger ist gern bereit nach richterlichem Hinweis seinen Hilfsantrag zu 5. umzustellen auf Leistung an die Regionalregierung Ankash – wobei das Schreiben der Regionalregierung bestätigt, dass sie zusammen mit u.a. dem Gemeindezusammenschluss Waraq zuständig sind und daher auch der bisherige Hilfsantrag zu 5) begründet ist.

15.

Rdnr. 67 ff. befassen sich mit der Eignung von Emissionsanteilen als Grundlage für die Bestimmung bzw. Schätzung des Verursachungsbeitrags der Beklagten. Der Kläger ist hier durchgehend von 0,47% ausgegangen, und tut dies auch weiterhin (Schriftsatz vom 5.9.2017, S. 35).

Ob den entsprechenden Studien zutreffende Daten zugrunde liegen, ist ggf. mit den Mitteln der Beweiserhebung zu beweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten bei der Beklagten vorliegen, der Kläger hat zu der Richtigkeit der Daten und zur Genese **Beweis angeboten** über die Aussage des Wissenschaftlers **Rick Heede**. Sollte das Gericht diesbezüglich Aufklärungsbedarf sehen, können sämtliche Grundlagendaten auch durch einen deutschen Wissenschaftler ausgewertet und geprüft werden, und auch offen gelegt werden, wie die Beklagte fordert (S. 20). Dies gilt auch für die Konsistenz der Daten in der neuen Studie, Anlage BK 6. Zu der Frage, ob es richtig ist als Anteil der Teilkausalität der Beklagten 0,47% zu Grunde zu legen, und ob die Methode von Heede „tauglich“ ist (Rdnr. 76), wird ansonsten erneut

Sachverständigengutachten

angeboten.

Die Methodenkritik in Rdnr. 69 ff. wird im Übrigen zurück gewiesen und erneute **Schriftsatzfrist** gefordert, um diese ggf. im Einzelnen widerlegen zu können. Zudem ist fraglich, ob diese Kritik hier nicht verspätet ist, da die Methode seit Klageerhebung dieselbe ist. Dies gilt auch für die Frage der genauen Zahl der historischen Gesamtemissionen (Rdnr. 80), die sich aber aus beiden Studien herleiten lässt. Die Arbeiten entsprechen wissenschaftlichem Standard (*peer-reviewed*) und werden bereits wissenschaftlich rezipiert, vgl. Schriftsatz vom 23.9.2016, S. 17 ff. mit Beweisangeboten.

16.

In Rdnr. 82 ff. meint die Beklagte wiederum, Modelle seien nicht beweisgeeignet. Der Kläger hat selber aber ausdrücklich bezweifelt, dass es notwendig ist für den Beweisantritt ein solches konkretes *attribution* Modell anzufertigen, Schriftsatz vom 23.9.2017, S. 17 ff.

Der Kläger hat vielmehr (vorsorglich) hergeleitet, dass die Beklagte **neben** ihrem absoluten Emissionsbeitrag von 0,47% bei Nutzung einer solchen Studie für mehr als 0,5% der sog. *temperature response* verantwortlich ist (Schriftsatz vom 23.9.2016, dort S. 21ff. „vorsorglich“). Darüber hinaus hat der Kläger dann erklärt, dass auch eine spezifische Studie angefertigt werden könne (dort S. 25), wenn das Gericht dies für erforderlich halten sollte. Der bereits vorgeschlagene Sachverständige **Prof. Mario Krapp** – ebenfalls IPCC Autor – könnte hierzu weitere Angaben machen oder durch das Gericht beigezogen werden.

Zur Rolle und Eignung von Klimamodellen als technisch angereicherte Expertenmeinung kann ggf. **Prof Latif** auch in der mündlichen Verhandlung befragt werden.

Wiederum schlussfolgert die Beklagte aus teilweise denselben wissenschaftlichen Arbeiten anders als die durch den Kläger gewonnenen IPCC Wissenschaftler. Ein Widerspruch wird bestritten (Rdnr. 91). Hierzu wird angeboten, den **Sachverständigen Latif** direkt zu hören. Der Kläger muss „zur Überzeugung des Gerichts“ vortragen - ihn überzeugen die persönlichen und konkret auf den Fall bezogenen Aussagen der IPCC Wissenschaftler mehr als die allgemeinen Aussagen, die die Beklagte hier erneut heranzieht.

In Ziffer 97 suggeriert die Beklagte erneut, eine ausreichend sichere Expertenmeinung über die hier vorliegenden Prozesse sei unmöglich, weil Klimamodelle nicht „perfekt“ sind. Letzteres hat der Kläger nicht behauptet, ersteres setzt voraus, dass in der ZPO ein Rechtssatz existiert, wonach Kausalzusammenhänge nur durch *Beobachtungen*, also Augenzeugenbeweis, zu beweisen sind. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall. Auch medizinische Zusammenhänge sind immer weiter erforschbar, sowie angereichert mit einer Vielzahl von zusammenwirkenden Ursachen. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist dennoch in der Lage, auf Grundlage von (teilweise sehr erheblich differierendem Sachverständigenvortrag) Urteile im Einzelfall zu sprechen. Nichts anderes erwartet der Kläger.

17.

Zum tatsächlich bestehenden Flutrisiko ist Beweis erbracht worden, diesen stützt nun auch die Aussage der Regionalregierung, Anlage BK7. Die rechtlichen Ausführungen in Rdnr. 103 ff. werden zurückgewiesen. Die Beklagte hätte die Sachverhalte bestreiten können, das hat sie nicht getan. Das Bestreiten

des Klägers im Hinblick auf die Lokalitäten in Bezug auf die Modellstudie der University of Texas (Rdnr. 112) erschöpft sich auch nicht auf das reine Bestreiten und ist deswegen auch nicht unwirksam. Es wurde als Zeugin benannt eine Mitautorin der Studie. Warum das nicht ausreichen soll, erschließt sich dem Kläger nicht. Das Flutrisiko ist real und akut und auch deshalb unternimmt der Kläger alle ihm zur Verfügung stehenden Schritte um endlich Schutzmaßnahmen umzusetzen. Dazu gehört u.a. die Gründung einer Nichtregierungsorganisation und die oben genannten Gespräche mit der Regionalregierung und anderen Stellen.

18.

Der Kläger wird die Anträge und sein Rechtsschutzziel (vgl. Rdnr. 115 ff.) in der Verhandlung erneut erläutern.

Er weist allerdings auf eines hin: Die Beklagte kann seine Anträge wohl nicht allein deshalb als unzulässig und „unmöglich“ qualifizieren, weil diese Anträge sich (nur) auf deren Verantwortlichkeit im Sinne der Teilkausalität beziehen. Das ist unredlich und als Einwand daher aus seiner Sicht sittenwidrig. Der Anspruch gegen die Beklagte ist nicht deswegen unbegründet, weil viele andere Ansprüche gegen andere Verursacher bestehen.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen